

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Psychischkrankengesetzes

A Problem und Ziel

Am 29. Juli 2016 ist das neu gefasste Psychischkrankengesetz in Kraft getreten. Die Neufassung war nötig geworden, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten in zentralen Punkten durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes geändert hatten.

Im Zuge der Umsetzung des neu gefassten Psychischkrankengesetzes haben sich Probleme gezeigt.

So tauchte zum Beispiel bei sofortigen Unterbringungen nach § 15 des Psychischkrankengesetzes die Frage auf, wer die örtlich zuständige Behörde für die Antragstellung sei. Teilweise wurde unter Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Satz 2 des Psychischkrankengesetzes die Auffassung vertreten, dass dies die Landräte der Landkreise oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte seien, in denen die Menschen mit psychischen Krankheiten ihren Wohnsitz haben. Teilweise wurde unter Bezug auf § 5 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes auch die Ansicht vertreten, dass für derartige Fälle diejenigen Landräte der Landkreise oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte örtlich zuständig seien, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden und somit die Amtshandlungen notwendig werden. Ferner war streitig, ob es bei einer Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung nach einer sofortigen Unterbringung zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeiten seitens der Behörden kommt. Dies führte nicht nur zu einer unterschiedlichen Handhabung durch die Gerichte, sondern vor allem auch zu Unsicherheiten bei den handelnden Behörden.

Auch zeigte sich, dass im Rahmen der Kostentragung bei den sogenannten interkurrenten Leistungen die gesetzliche Neuregelung zu starr ist. Die derzeitige Regelung erlaubt keine Abweichung vom Leistungsumfang des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, auch wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Unterbringung im Maßregelvollzug im Einzelfall erforderlich ist.

B Lösung

Das vorliegende Änderungsgesetz trägt den vorgenannten Problemen Rechnung.

So wird durch eine Änderung sowohl des § 13 als auch des § 15 des Psychischkrankengesetzes nunmehr ausdrücklich und einheitlich normiert, dass örtlich zuständig für die Antragstellung allein derjenige Landrat oder derjenige Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt ist, in dessen Gebiet der Anlass für die Unterbringung festgestellt wird. Ferner wird § 44 des Psychischkrankengesetzes um eine Regelung erweitert, wonach das Land ganz oder teilweise auch die Kosten für interkurrente Leistungen außerhalb des Leistungsumfanges des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übernehmen kann, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Unterbringung im Maßregelvollzug erforderlich ist.

Zugleich wird die neuerliche Novellierung des Psychischkrankengesetzes zum Anlass genommen, um weitere Änderungen vorzunehmen. So wird die bislang nicht ausdrücklich erwähnte Bekleidungsbeihilfe nunmehr gesetzlich geregelt und es werden die durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V 2016, S. 1062) und die durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V 2017, S. 490) notwendig gewordenen Änderungen in der Behördenbezeichnung nachvollzogen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Eine Änderung des Psychischkrankengesetzes ist nur durch Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die selektive Abweichung vom Leistungsumfang des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann es zu noch nicht bezifferbaren Mehrausgaben kommen. Diesen Mehrausgaben stehen jedoch Verkürzungen in der Unterbringungsdauer gegenüber, die wiederum zu nicht bezifferbaren Minderausgaben bei den Kosten der Unterbringung führen können. Etwaige verbleibende Mehrausgaben werden aus dem Einzelplan 06 Kapitel 0605 Maßnahmegruppe 1 Titel 671.02 beglichen.

2 Vollzugsaufwand

Die Änderungen führen zu keinem erhöhten Vollzugsaufwand.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Durch die Änderung des § 44 des Psychischkrankengesetzes ist von einem leicht steigenden Bürokratieaufwand und damit einhergehend von steigenden Bürokratiekosten auszugehen. Der Umfang der steigenden Bürokratiekosten ist aufgrund der nicht prognostizierbaren Anzahl von Entscheidungen über Abweichungen vom Leistungsumfang des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht bezifferbar.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 12. Juni 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Psychischkrankengesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 12. Juni 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Psychischkrankengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Psychischkrankengesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 593), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 5 Satz 2“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Örtlich zuständig ist der Landrat oder Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet der Anlass für die Unterbringung festgestellt wird.“

2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landrat oder den Oberbürgermeister“ durch die Wörter „nach § 13 Absatz 1 Satz 2 örtlich zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfügung“ die Wörter „und Bekleidungsbeihilfe“ eingefügt.

4. Dem § 44 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann das Land ganz oder teilweise auch die Kosten für interkurrente Leistungen außerhalb des Leistungsumfanges des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übernehmen, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Unterbringung im Maßregelvollzug erforderlich ist. Hierzu kann das für Gesundheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, die auch Regelungen zum Kostenbeitrag nach § 45 Absatz 3 enthalten können.“

5. In § 45 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Vollzugsziels“ durch die Wörter „Zwecks der Unterbringung im Maßregelvollzug“ ersetzt.

6. In § 5 Satz 4, § 12 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, Absatz 8, § 38 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 2, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 44 Absatz 10, Absatz 11 Satz 1, § 46 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ jeweils durch die Wörter „für Gesundheit zuständige Ministerium“ ersetzt.

7. In § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 9, § 33 Satz 1, § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9, Absatz 5 Satz 2 und § 46 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ jeweils durch die Wörter „für Gesundheit zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4, § 38 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ jeweils durch die Wörter „für Gesundheit zuständigen Ministerium“ ersetzt.
9. In § 38 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
10. In § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
11. In § 38 Absatz 7 Satz 1, § 45 Absatz 2 Satz 2 und § 47 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Am 29. Juli 2016 ist das neu gefasste Psychischkrankengesetz in Kraft getreten. Die Neufassung war nötig geworden, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten in zentralen Punkten durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes geändert hatten.

Im Zuge der Umsetzung des neu gefassten Psychischkrankengesetzes haben sich Probleme gezeigt.

So tauchte zum Beispiel bei sofortigen Unterbringungen nach § 15 des Psychischkrankengesetzes die Frage auf, wer die örtlich zuständige Behörde für die Antragstellung sei. Teilweise wurde unter Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Satz 2 des Psychischkrankengesetzes die Auffassung vertreten, dass dies die Landräte der Landkreise oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte seien, in denen die Menschen mit psychischen Krankheiten ihren Wohnsitz haben. Teilweise wurde unter Bezug auf § 5 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes auch die Ansicht vertreten, dass für derartige Fälle diejenigen Landräte der Landkreise oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte örtlich zuständig seien, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden und somit die Amtshandlungen notwendig werden. Ferner war streitig, ob es im Falle einer Verlängerung einer sofortigen Unterbringung auch zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeiten seitens der Behörden kommt. Dies führte nicht nur zu einer unterschiedlichen Handhabung durch die Gerichte, sondern vor allem auch zu Unsicherheiten bei den handelnden Behörden.

Auch zeigte sich, dass im Rahmen der Kostentragung bei den sogenannten interkurrenten Leistungen die gesetzliche Neuregelung zu starr ist. Die derzeitige Regelung erlaubt keine Abweichung vom Leistungsumfang des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, auch wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Unterbringung im Maßregelvollzug im Einzelfall erforderlich ist.

Das vorliegende Änderungsgesetz trägt den vorgenannten Problemen Rechnung.

So wird durch eine Änderung sowohl des § 13 als auch des § 15 des Psychischkrankengesetzes nunmehr ausdrücklich und einheitlich normiert, dass örtlich zuständig für die Antragstellung allein derjenige Landrat oder derjenige Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt ist, in dessen Gebiet der Anlass für die Unterbringung festgestellt wird. Ferner wird § 44 des Psychischkrankengesetzes um eine Regelung erweitert, wonach das Land ganz oder teilweise auch die Kosten für interkurrente Leistungen außerhalb des Leistungsumfanges des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übernehmen kann, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Unterbringung im Maßregelvollzug erforderlich ist.

Zugleich wird die neuerliche Novellierung des Psychischkrankengesetzes zum Anlass genommen, um weitere Änderungen vorzunehmen. So wird die bislang nicht ausdrücklich erwähnte Bekleidungsbeihilfe nunmehr gesetzlich geregelt und es werden die durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V 2016, S. 1062) und die durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V 2017, S. 490) notwendig gewordenen Änderungen in der Behördenbezeichnung nachvollzogen.

Durch die Änderung des § 44 des Psychischkrankengesetzes und die damit einhergehende selektive Abweichung vom Leistungsumfang des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann es zu noch nicht bezifferbaren Mehrausgaben kommen. Diesen Mehrausgaben stehen jedoch Verkürzungen in der Unterbringungsdauer gegenüber, die wiederum zu nicht bezifferbaren Minderausgaben bei den Kosten der Unterbringung führen können. Etwaige verbleibende Mehrausgaben werden aus dem Einzelplan 06 Kapitel 0605 Maßnahmegruppe 1 Titel 671.02 beglichen.

Zugleich ist durch die Änderung des § 44 des Psychischkrankengesetzes von einem leicht steigenden Bürokratieaufwand und damit einhergehend von leicht steigenden Bürokratiekosten auszugehen. Der Umfang der steigenden Bürokratiekosten ist aufgrund der nicht prognostizierbaren Anzahl von Entscheidungen über Abweichungen vom Leistungsumfang des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht bezifferbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 ersetzen die bisherigen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und vereinheitlichen diese.

Die Neuregelung ist notwendig geworden, da in der Vergangenheit die Frage aufgetaucht war, wer bei den jeweiligen Unterbringungsverfahren die örtlich zuständige Behörde für die Antragstellung ist. Insbesondere war die Frage aufgetaucht, wer bei sofortigen Unterbringungen nach § 15 des Psychischkrankengesetzes die örtlich zuständige Behörde sei. Teilweise wurde unter Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Satz 2 des Psychischkrankengesetzes die Auffassung vertreten, dass dies die Landräte der Landkreise oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte seien, in denen die Menschen mit psychischen Krankheiten ihren Wohnsitz haben. Teilweise wurde unter Bezug auf § 5 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes auch die Ansicht vertreten, dass für derartige Fälle diejenigen Landräte der Landkreise oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte örtlich zuständig seien, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden und somit die Amtshandlungen notwendig werden. Ferner war streitig, ob es im Falle einer Verlängerung einer sofortigen Unterbringung auch zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeiten seitens der Behörden kommt.

Die Änderung löst die Frage sowohl für den § 13 als auch den § 15 des Psychischkrankengesetzes dahingehend, dass örtlich zuständig derjenige Landrat oder Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt ist, in dessen Gebiet der Anlass für die Unterbringung festgestellt wird. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 5 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und knüpft damit ausdrücklich an den gefahrenabwehrrechtlichen Charakter der Maßnahmen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts an.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient allein der Klarstellung. Auch bislang wurde bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Bekleidungsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

Zu Nummer 4

Diese Änderung normiert eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass interkurrente Leistungen nur in entsprechender Anwendung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch das Land getragen werden. Die Änderung ist notwendig, da ohne eine solche die untergebrachten Menschen mit psychischen Krankheiten von der Versorgung mit Hilfsmitteln, beispielsweise Brillen oder orthopädische Hilfsmittel, ausgeschlossen wären. Voraussetzung ist jedoch, dass durch die Gewährung dieser interkurrenten Leistungen die Unterbringung im Maßregelvollzug zweckmäßiger und wirtschaftlicher gestaltet wird.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung und dient allein der Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten.

Zu den Nummern 6 bis 11

Es handelt sich um rechtsförmliche Änderungen in den Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.